

Institutsordnung
Peter-Debye-Institut für Physik der weichen Materie

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Peter-Debye-Institut für Physik der weichen Materie ist eine entsprechend § 30(1) der Grundordnung der Universität Leipzig und § 3(1) der Ordnung der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig gebildete wissenschaftliche Einrichtung.
- (2) Das Institut gibt sich gemäß § 30(3) der Grundordnung der Universität Leipzig eine Ordnung, die durch den Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (3) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr und verpflichtet sich entsprechend § 3(1) der Fakultätsordnung zu ihrer sachgerechten Erfüllung.
- (4) Das Institut bestimmt über die Verwendung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (5) Mitglieder des Instituts sind die am Institut tätigen HochschullehrerInnen und die ihnen zugeordneten Mitglieder und Angehörigen der Universität, sowie DoktorandInnen.

§ 2 Direktor/Direktorin, Wahl des Direktors/der Direktorin

- (1) Das Peter-Debye-Institut für Physik der weichen Materie wird von seinem/seiner Direktor/-in geleitet. Er/Sie repräsentiert das Institut innerhalb der Universität entsprechend der in § 1 festgelegten Aufgaben des Instituts.
- (2) Die HochschullehrerInnen des Instituts wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den/die Direktor/-in und den/die Stellvertreter/-in des Direktors/der Direktorin des Instituts.
- (3) Er/Sie soll in der Regel nicht direkt wiedergewählt werden.
- (4) Die Wahl des/der Direktors/-in wird von einem/einer Wahlleiter/-in organisiert und überwacht. Der/Die Wahlleiter/-in wird von den HochschullehrerInnen aus den Mitgliedern des Instituts bestimmt. Er/Sie ist für die Aufstellung einer KandidatInnenliste und die sachgerechte Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (5) Die Wahl erfolgt aus den KandidatenInnen der Liste. Im ersten Wahlgang ist eine qualifizierte Mehrheit von mehr als 50 % ausreichend. Kommt eine Wahl nicht zustande, reicht im zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit. Kommt eine Wahl weiterhin nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Führt dies nicht zu einer erfolgreichen Wahl, benennt der/die Dekan/-in den/die Direktor/-in. Ebenso benennt der/die Dekan/-in den/die Direktor/-in, wenn sich kein/-e Kandidat/-in aufstellen lässt.
- (6) Im Falle des Rücktritts des Direktors/der Direktorin erfolgt binnen 4 Wochen die Neuwahl für den Rest der Amtszeit.
- (7) Der/die Direktor/-in kann durch einen Misstrauensantrag durch eine qualifizierte 3/4-Mehrheit der HochschullehrerInnen des Instituts abgewählt werden.

§ 3 Mitgliederversammlung, Dienstbesprechungen

- (1) Eine Mitgliederversammlung des Instituts findet in der Regel einmal pro Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Instituts durch den/die Direktor/-in eingeladen. Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder zur Entwicklung des Instituts.
- (2) Der/die Direktor/-in beruft in der Regel einmal im Monat eine Dienstbesprechung ein. Zu den Dienstbesprechungen werden alle HochschullehrerInnen des Instituts und Vertreter anderer Mitgliedergruppen eingeladen. Der/die Direktor/-in informiert dabei über seine/ihre Tätigkeit in seiner/ihrer Funktion als Institutsdirektor/-in.
- (3) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und Dienstbesprechungen beschränkt sich auf die HochschullehrerInnen des Instituts.

§ 4 Änderung der Institutsordnung

Die Institutsordnung kann in den §§ 1 bis 5 geändert werden. Über Änderungen entscheiden die ProfessorInnen und HochschullehrerInnen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderungen sind gemäß § 30(3) der Grundordnung der Universität Leipzig durch den Fakultätsrat zu bestätigen.

§ 5 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

Diese Institutsordnung, die am 23.04.2018 vom Fakultätsrat bestätigt wurde, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, die durch Veröffentlichung auf der Institutswebseite erfolgt, in Kraft.